Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 8481.) Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten. Vom 24. Februar 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

		auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 Kilom.
I.	Beamte der ersten Rangklasse	1800 Mark	24 Mark
II.	" " zweiten und dritten Rangklasse	1000 "	20 "
III.	" " vierten Rangklasse	500 "	10 "
IV.	" " fünften "	300 "	8 "
V.	Beamte, welche nicht zu den obigen Klassen gehören, soweit sie gesetzlich zu einem Tagegeldersatze von 9 Mark berechtigt sind	240 "	7 "
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges, welche nicht zu den Beamten der Klasse V. gehören	180 "	6 "
VII.	Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	150 "	5 "
VIII.	Unterbeamte	100 "	4 "

Ausgegeben zu Berlin den 14. März 1877.

§. 2.

Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 Kilometern wird für volle 10 Kilometer gerechnet.

§. 3.

Die nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen nur Tagegelder und Reisekosten. Jedoch sind den im höheren Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigten Assessoren und Räthen Umzugskosten alsdann zu gewähren, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixirte Remuneration dauernd beschäftigt waren. Ob diese Voraussetzungen zur Gewährung von Umzugskosten vorhanden sind, entscheidet der Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§. 4.

Die zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer denselben für ihre Person Tagegelder und Reisekosten.

Auch ist diesen Beamten der Miethszins zu vergüten, welchen dieselben für die Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung bis höchstens zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerths der innegehabten Wohnung gewährt werden.

§. 5.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der im §. 1. festgesetzten Vergütung.

§. 6.

Von den Vergütungssätzen (§. 1.) kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§. 7.

Personen, welche, ohne vorher im Staatsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden.

§. 8.

Auf Wartegeldempfänger, welche wieder in den aktiven Staatsdienst aufgenommen werden, findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Umzugskostenvergütung die Entfernung zwischen dem Wohnorte des Wartegeldempfängers und dem neuen Amtssitze desselben zu Grunde zu legen ist.

§. 9.

Die Bestimmungen im §. 10. des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 122.) finden bei Festsetzung der Vergütung für Umzugskosten entsprechende Anwendung.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1877. in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere der Erlaß vom 26. März 1855., betreffend die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten (Gesetz-Samml. S. 190.), und das Umzugskosten-Reglement für Steuerbeamte vom Ober-Inspektor abwärts vom 11. April 1856. (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 154). Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§. 11.

Die besonderen Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Umzugskosten ergangen sind, bleiben — mit Ausnahme der nach §. 10. aufgehobenen — vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen. Die in diesem Gesetze bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Die Sätze für Gesandtschaftsbeamte können jedoch nach Maßgabe derjenigen Beträge festgesetzt werden, welche für die entsprechenden Beamtenklassen in der auf Grund des §. 18. des Reichsgesetzes vom 31. März 1873. (Reichs-Gesetzbl. S. 61.) zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung bestimmt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. Hofmann.

(Nr. 8482.) Gesetz, betreffend eine Abänderung des Hannoverschen Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. Vom 26. Februar 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der §. 42. des Hannoverschen Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. (Hannov. Gesetz-Samml. von 1851. I. Abtheilung S. 141.) wird aufgehoben und durch die nachfolgende Bestimmung ersetzt:

Werden Gemeindewege oder Landstraßen in Folge des Betriebes von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen in erheblicher Weise dauernd abgenutzt, so kann auf den Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, den Unternehmern nach Verhältniß dieser Mehrkosten ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.

Ueber den Eintritt der Voraussetzung und die Höhe des Beitrages, sowie darüber, ob derselbe in Geld oder Naturalleistungen bestehen soll, entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung die Landdrostei in Uebereinstimmung mit dem provinzialständischen Verwaltungsausschusse endgültig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. Hofmann.

(Nr. 8483.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Veranlagung der Grundsteuer, der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. Vom 12. März 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Den nach §. 4. Litt. c. des Gesetzes vom 21. Mai 1861., betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. S. 253.), und nach §. 4. Litt. b. des Herzoglich Lauenburgischen Gesetzes vom 20. Februar 1875., betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Offizielles Wochenblatt 1875. S. 127.), von der Grundsteuer befreiten Grundstücken sind auch die Deichanlagen der Deichverbände und die im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gehaltenen Privatdeiche beizuzählen.

Artikel II.

Die Absätze 4. und 5. im §. 6. des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851.}}{\text{25. Mai 1873.}}$ (Gesetz-Samml. 1851. S. 193., 1873. S. 213.) werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der Finanzminister veröffentlicht in diesem Falle durch die Gesetz-Sammlung alljährlich bis zum 1. Juni das Ergebniß der Veranlagung und macht zugleich bekannt, wieviel mal zwölf Pfennige auf je dreihundert Pfennige (drei Mark) der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten. Dabei bleiben Beträge von sechs Pfennigen und darunter außer Betracht, an Stelle höherer Beträge treten volle zwölf Pfennige.

Der durch die Abrundung der Pfennige oder durch die Reklamationen und Rekurse entstehende Ueberschuß oder Ausfall gegen den Normalbetrag wird unter Abrundung auf je zwölf Pfennige nach Maßgabe der im Alinea 4. enthaltenen Bestimmung im nächstfolgenden Jahre ausgeglichen.

Artikel III.

Der dritte Absatz im §. 23. des im Artikel II. bezeichneten Gesetzes wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, in welche er eingeschätzt worden ist, mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch eine verschlossene Zuschrift bekannt zu machen. Zugleich ist demselben zu eröffnen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission einzureichende Remonstration binnen zwei Monaten präklusivischer Frist offen und zu deren Rechtfertigung frei steht, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche

 oder

oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern oder durch andere Beweismittel der Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen. Ueber die Remonstration beschließt die Einschätzungskommission, falls aber der Vorsitzende derselben Berufung gegen ihren Beschluß einlegt, die Bezirkskommission.

Gegen die auf die Remonstration ergangene Entscheidung steht innerhalb vier Wochen präklusivischer Frist nach deren Zustellung dem Steuerpflichtigen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission einzureichende Reklamation an die Bezirkskommission offen (§. 26.).

Artikel IV.

Der letzte Absatz des §. 36. a. a. O. wird dahin abgeändert, daß die nach Absatz 3. ibid. zulässige Ermäßigung der klassifizirten Einkommensteuer mit Genehmigung des Finanzministers bereits von dem ersten desjenigen Monats ab gewährt werden darf, welcher auf den Monat folgt, in welchem der Verlust der Einnahmequelle eingetreten ist.

Artikel V.

Die Artikel II. und III. gelangen zuerst bei der Veranlagung der Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer für das Jahr vom 1. April 1877./78. in Anwendung.

Die Artikel I. und IV. treten vom 1. April 1877. ab in Kraft.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 15. November 1876., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Kreisgrenze über Dauchwitz bis zur Strehlen-Frankensteiner Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Jahrgang 1877. Nr. 3. S. 19., ausgegeben den 19. Januar 1877.;

2) das Gesetz vom 27. November 1876., betreffend die Präklusion resp. Einlösung der auf Grund der Gesetze vom 13. November 1854., vom 24. Januar 1863. und vom 27. Februar 1866. ausgegebenen Waldeckischen Kassenscheine, durch das Amtsblatt für Hannover Jahrgang 1877. Nr. 6. S. 43., ausgegeben den 9. Februar 1877.;

3) das am 2. Dezember 1876. Allerhöchst vollzogene Privilegium wegen eventueller Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Oberlahnstein bis zum Betrage von 220,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Jahrgang 1877. Nr. 3. S. 15. bis 17., ausgegeben den 18. Januar 1877.;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Dezember 1876. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 260,000 Mark V. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Jahrgang 1877. Nr. 5. S. 23./24., ausgegeben den 1. Februar 1877.;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 4. Dezember 1876. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Nieder-Oderbruch Deichverbandes zum Betrage von 400,000 Mark durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Potsdam Jahrgang 1877. Nr. 4. S. 35./36., ausgegeben den 26. Januar 1877.,

der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Jahrgang 1877. Nr. 4., außerordentliche Beilage S. 1./2., ausgegeben den 24. Januar 1877.;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Dezember 1876., betreffend das der Stadtgemeinde Berlin verliehene Enteignungsrecht für den zur Freilegung des Gartenplatzes beziehungsweise der Garten- und der Hermesdorfer Straße erforderlichen Theil des im Grundbuche von den Umgebungen Band 67. Nr. 3429. verzeichneten Grundstücks, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Jahrgang 1877. Nr. 3. S. 28., ausgegeben den 19. Januar 1877.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 18. Dezember 1876., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts 1) an den Provinzial-Verband der Provinz Preußen für die zum Bau einer Chaussee von Bohnsack über Steegen nach Stutthof, 2) an den Danziger Landkreis in Bezug auf die zum Bau der Chausseen von Danzig nach Grebin, von Stüblow nach Bahnhof Hohenstein und von Hohenstein nach Golmkau erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Jahrgang 1877. Nr. 8. S. 43., ausgegeben den 24. Februar 1877.;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 18. Dezember 1876. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 400,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Jahrgang 1877. Nr. 8. S. 43. bis 45., ausgegeben den 24. Februar 1877.;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 18. Dezember 1876., betreffend die Erhebung eines Stättegeldes von den auf dem Lieper See, den daran grenzenden zeitweise überschwemmten Hütungsgrundstücken und auf der sogenannten Lieper Finow, sowie auf dem Oderberger See, der Oderberger Finow und der alten Oder lagernden Floßhölzern, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Jahrgang 1877. Nr. 9. S. 82., ausgegeben den 2. März 1877.;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Dezember 1876., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Glatz für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Reinerz durch das Weistritzthal über Rückers nach Altheide mit einer Abzweigung nach Neu-Wilmsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Jahrgang 1877. Nr. 8. S. 53., ausgegeben den 23. Februar 1877.;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 24. Dezember 1876. wegen Ausgabe von 3,000,000 Mark fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen Litt. B. der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Jahrgang 1877. Nr. 4. S. 15. bis 17., ausgegeben den 24. Januar 1877.;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Januar 1877., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Berlin bezüglich des zur Durchlegung der Bülowstraße von der Froben- nach der Potsdamerstraße noch erforderlichen Terrains, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 6. S. 56., ausgegeben den 9. Februar 1877.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).